



**Handlungsanleitung: Verwendung der Evaluationsergebnisse zur
Verbesserung der Lehre und für Lehrberichte** (Stand 05.2017)

WER?	WAS?
1. Weitergabe und Diskussion der Evaluationsergebnisse (Evaluationsordnung)	
EvaSys ⇒ Studiendekan/in	– Studiendekan/in erhält Auswertungsergebnisse für jede Veranstaltung. (§ 9 Abs. 4/5)
EvaSys ⇒ Lehrende/r	– Auswertungsergebnisse mit vergl. Betrachtung werden an verantwortliche und durchführende Lehrende gegeben. (§ 9 Abs. 3) – Da wissenschaftliche Mitarbeiter i. d. R. nicht selbstständig, sondern unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors lehren, erhalten also beide die Ergebnisse zur Kenntnis.
Studiendekan/in ⇒ StuKo	– Weitergabe von Ergebnissen mit personenbezogenen Daten nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen. (§ 6 Abs. 3) – !Ausnahme! : Behandlung der Ergebnisse in zuständiger Studienkommission (nur in nichtöffentlicher Sitzung § 6 Abs. 7 mit Hinweis auf Datengeheimnis § 5 NDSG). – Die Mitglieder der Studienkommissionen sind also berechtigt, Kenntnis von den Evaluationsergebnissen zu erhalten, müssen aber zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
Studiendekan/in ⇒ Modulbeauftragte/r	– Keine Weitergabe der Ergebnisse an Modulbeauftragte. Derzeit ist es nur möglich, in Einzelgesprächen mit den Lehrenden die Ergebnisse der Evaluation zu besprechen. Dort kann aber vereinbart werden, sich gemeinsam (alle Lehrenden im Modul) zusammen zu setzen und eine Lösung zu erarbeiten.
Studiendekan/in ⇒ Fakultätsrat	– Auswertungsergebnisse der Evaluationen dürfen fakultätsöffentlich nur in aggregierter Form bezogen auf einzelne Studiengänge und ggf. bezogen auf einzelne Module, sofern aus dem Modul nicht auf einen einzelnen Lehrenden zu schließen ist (!) , zugänglich gemacht werden. (§ 9 Abs. 7) – Bewertungen einzelner Lehrveranstaltungen, die Rückschlüsse auf einzelne Lehrende zuließen, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. (§ 9 Abs. 5) – mit Zustimmung der betroffenen Personen ist eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse zulässig. Auch darf jede Lehrperson die sie betreffenden Evaluationsergebnisse selbst veröffentlichen, soweit die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist. (§ 6 Abs. 9)
Studiendekan/in ⇒ StuKo, Fakultätsrat	– Jährlicher Lehrbericht nach Leitfaden wird studiengangs- und fachbezogen, d.h. nicht personenbezogen gestaltet. (§ 11 Abs. 3) – Lehrbericht mit Evaluationsergebnissen (u.a.) wird in StuKo und Fakultätsrat beraten und beschlossen und dem Präsidium vorgelegt. (§ 11 Abs. 3)

WER?	WAS?
2. Verbesserungen anregen (auch unabhängig von Evaluationsergebnissen)	
Studiendekan/in ⇒ StuKo	<ul style="list-style-type: none"> – ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung, über die sie wiederum der Studienkommission berichten. (§ 9 Abs. 6)
Studiendekan/in ⇒ Modulbeauftragte/r, Lehrende/r	<ul style="list-style-type: none"> – Modulbeauftragte können allgemein (ohne Bezug zu Evaluationsergebnissen) persönlich angesprochen werden. – Führen von Einzelgesprächen mit Lehrenden (bei nicht selbstständig Lehrenden möglichst gemeinsam mit den verantwortlichen Professor/innen) unter Hinzunahme von Ergebnissen, Formulierung eines Auftrags. – Initiierung von Fachzirkeln unter Anleitung einer/s Moderators/in (im Rahmen des Projekts teach4TU) zu bestimmten Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Umgestaltung von Lehrveranstaltungen, Modulabstimmungen, Studiengangskonzipierung, Reakkreditierungen
Studiendekan/in ⇒ StuKo, Fakultät, KSW, Präsidium	<ul style="list-style-type: none"> – Vorstellung von Best-Practice Beispielen mit Zustimmung der Betroffenen.
3. Informationen an das Präsidium/ Lehrberichte	
Studiendekan/in ⇒ VPL/ KSW/ Präsidium (über StuKo, Fakultätsrat)	<ul style="list-style-type: none"> – Abgabe Lehrberichte zum 31.01. (Abgabe Lehrbericht 2017 bis zum 31.01.2018) – Jährlicher Lehrbericht nach Leitfaden wird studiengang- und fachbezogen, d.h. nicht personenbezogen gestaltet. (§ 11 Abs. 3) – Auswertungsergebnisse dürfen fakultätsöffentlich nur in aggregierter Form bezogen auf einzelne Studiengänge und ggf. bezogen auf einzelne Module, sofern aus dem Modul nicht auf einen einzelnen Lehrenden zu schließen ist (!), zugänglich gemacht werden. (§ 9 Abs. 7) – Bewertungen einzelner Lehrveranstaltungen, die Rückschlüsse auf einzelne Lehrende zuließen, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. (§ 9 Abs. 5) – mit Zustimmung der betroffenen Personen ist eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse zulässig (z.B. für Best-Practice Beispiele).
Studiendekan/in ⇒ VPL/ Präsidium	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung der Studiendekane bei Problemen durch VPL. – Abstrakt auftauchende Probleme können durch VPL behandelt werden oder auch Probleme, die modulbezogen sind, also ohne Rückschluss auf einzelne Lehrende. – VPL kann mit allen Lehrenden eines Moduls Gespräche führen.
VPL ⇒ Gremien, Arbeitsgruppen, Fachzirkel	<ul style="list-style-type: none"> – Mitnahme und Bearbeitung von Themen (positive/negative) ohne Rückschlussmöglichkeit auf Lehrende in Gremien (z.B. KSW). – Angebote der Lehrhospitation, Qualifizierungsangebote, Einzel-Coaching (teach4TU). – Angebot der Akademischen Fachzirkel (teach4TU).